

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

### Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland hat der Landrat, vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung – SchwPestV die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

#### A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) und als dessen innere Bereiche zwei „Kerngebiete“ festgelegt. Um das Kerngebiet 1 wird eine „weiße Zone“ ausgewiesen. Die festgelegte Sperrzone I (Pufferzone) grenzt die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nach außen hin ab.

1. **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband;	
Bleyen-Genschmar;	
Bliesdorf;	– nur Metzdorf;
Falkenhagen (Mark);	– östlich der L37
Fichtenhöhe;	
Golzow;	
Gusow-Platkow;	
Küstriner Vorland;	
Lebus;	
Letschin;	
Lietzen	– östlich der L 37
Lindendorf	– Sachsendorf, Libbenichen, Neu Mahlisch, Dolgelin – östlich der L37
Märkische Höhe	– nur Ringenwalde;
Müncheberg	– nur Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe, Hermersdorf;
Neuhardenberg;	
Neutrebbin	– nur Wuschewier, Altbarnim sowie je teilweise Neutrebbin und Alttrebbin - östl. der Str. Grube, Hauptstr. und L 34 sowie Altlewin – östlich der L 34 und süd-westlich der L 33
Podelzig;	
Reitwein;	
Seelow;	
Treplin;	
Vierlinden;	
Zechin;	
Zeschdorf	– Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen - östlich der L 37

2. **Kerngebiet 1** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind folgende Gemarkungen und Gebiete:

Bleyen; Buschdorf; Friedersdorf- teilweise ; Friedrichsaue; Genschmar;  
 Golzow - teilweise; Gorgast; Gusow – teilweise; Küstrin-Kietz;  
 Langsow - teilweise; Manschnow; Neumanschnow; Platkow - teilweise;  
 Rathstock - teilweise; Reitwein – teilweise; Seelow – teilweise mit Zernikow,  
 Sophienthal- teilweise; Werbig, Zechin,

Der genaue Grenzverlauf der Kernzone 1 ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte zu entnehmen.

3. **Kerngebiet 2** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind folgende Gebiete der Stadt Lebus:

Das Kerngebiet 2 erstreckt sich im Uhrzeigersinn von Nord nach Süd folgendermaßen: Entlang der Oder, entlang der Kreisgrenze Märkisch-Oderland, entlang der B 112 (Gemarkung Wüste Kunersdorf und Gemarkung Lebus) bis Feldweg vor Gewerbegebiet in Lebus, diesem folgend bis zur „Alten Oder“, der Alten „Oder“ folgend bis zur Oder

Der genaue Grenzverlauf der Kernzone 2 ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

4. Die **„Weiße Zone“** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist ein Gebiet in einem Radius von ca. 5 Kilometern um das Kerngebiet 1. Sie ist durch einen Wildschweinabwehrzaun begrenzt. Der genaue Verlauf der „Weißen Zone“ ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

5. **Sperrzone I** (Pufferzone) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde	- nur Altgrietzen, Bralitz östlich der B 158, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen östlich der B 158, Schiffmühle östlich der B 158;
Bliesdorf	- nur Kunersdorf und Bliesdorf;
Buckow	
Falkenhagen	- westlich der L 37
Garzau-Garzin	
Lietzen	- westlich der L 37
Lindendorf	- Dolgelin – westlich der L 37
Märkische Höhe	- nur Reichenberg und Batzlow;
Müncheberg	- nur Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg und Hoppegarten bei Müncheberg;
Neulewin	
Neutrebbin	- nur teilweise Neutrebbin und Alttrebbin je westlich der Str. Grube, Hauptstr. und L 34, teilweise Altlewin – westlich der L 34 und nord-östlich der L 33;
Oberbarnim	
Oderaue	- nur Neuranft, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Zäckericker Loose, Neuwustrow, Altwustrow, Alttreetz, Altmädewitz, Neumädewitz;
Prötzel	- nur Harnekop, Sternebeck, teilweise Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35;
Rehfelde	- nur Werder;
Reichenow-Möglin	
Strausberg	- nur Hohenstein und Ruhlsdorf;
Waldsiefersdorf	
Wriezen	- nur Haselberg, Frankenfelde, Schulzendorf, Lüdersdorf, Biesdorf, Rathsdorf, Wriezen, Jäckelsbruch, Eichwerder,

Zeschdorf                      Beaugard, Altwriezen;  
   - nur Petershagen - westlich der L 37

Der genaue Verlauf der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest-restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

**B. Anordnungen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) per Gesetz** (hierzu zählen auch die Weiße Zone und die Kerngebiete):

**I.**

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zu den Kerngebieten, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. **Tierhalter haben** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
4. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen).
5. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß Merkblatt in **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, durchzuführen.

11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagd ausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, welches der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
14. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
15. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse sowie alle tierischen Nebenprodukte von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
16. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
17. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb in der Sperrzone II verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

**Auf die §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.**

## **II.**

Über die gesetzlichen Pflichten hinaus wird für die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) Folgendes angeordnet:

1. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten, sind gemäß **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** unterliegt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), ausgenommen der „Weißen Zone“ und der Kerngebiete, keinen Beschränkungen.
3. a. Die **Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen** unterliegt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), ausgenommen der „Weißen Zone“ und der Kerngebiete, keinen Beschränkungen.

- b. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten durch den Landwirt gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Verfügung ist, Jagdschneisen anzulegen.
  - c. Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
4. Hunde dürfen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
  5. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
  6. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
  7. Die **Jagd** ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), ausgenommen der „Weißen Zone“ und der Kerngebiete, auf alle Wildtierarten nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlaubt.
  8. **Jagdausübungsberechtigte** haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß des in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung befindlichen Leitfadens des MSGIV zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durchzuführen.

Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.

Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind zu beachten.

9. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

### III.

Für die „**Weißer Zone**“ werden abweichend vom Inhalt der Anordnungen nach B. II., 2., 3.a, 7. und 8. folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Jagd auf Schwarzwild in der Weißen Zone ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland ([Jagdbehoerde@landkreismol.de](mailto:Jagdbehoerde@landkreismol.de) oder per Fax an 03346-8506309) unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Diese ist entsprechend dem in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beigefügten aktuellen Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch

- Fallenfang,
- Einzeljagd,
- Erntejagden sowie
- Bewegungsjagden (letztere nur nach behördlicher Anordnung) durchzuführen.

Erntejagden sind durch **den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden. Vor Beginn der Jagd ist eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließung, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften **zugelassen**.

Verwertung und Umgang mit Aufbruch hat gemäß **Anlage 5**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu erfolgen.

2. Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen (Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps) gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK in **Anlage 3** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu erfolgen.

Weidehaltungen (andere Tierarten als Schweine) unterliegen keinen Beschränkungen.

Erntejagden sind durch **den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden.

3. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisierte Rückung und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung diese Tätigkeiten nicht.

#### IV.

Für **die Kerngebiete** werden zusätzlich und B. IV Ziffer 2. – 5. in Abweichung zum Inhalt der Anordnungen nach B. II Ziffer 2., 3.a, 7. und 8. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen, Ackerflächen, Bereiche außerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauungszusammenhängen) der Kerngebiete ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:
  - a) das Befahren oder Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
  - b) Anlieger und ihre Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
  - c) Landwirte und ihre Mitarbeiter zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und zum Erreichen dieser,
  - d) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Genehmigung,

- e) Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild nach dem Tierseuchenrecht und der Einzeljagd auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten sowie
- f) Angler.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland oder per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkw's (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind genehmigungspflichtig. Vom Veranstalter ist beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos ein Antrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl einzureichen.

- 2. Die Jagd auf Schwarzwild in der Kernzone ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland ([Jagdbehoerde@landkreismol.de](mailto:Jagdbehoerde@landkreismol.de) oder per Fax an 03346-8506309) unverzüglich anzuzeigen. Diese ist entsprechend dem in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beigefügten aktuellen Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch
  - Fallenfang
  - Einzeljagd
  - Erntejagden sowie
  - Bewegungsjagden (letztere nur nach behördlicher Anordnung)durchzuführen.

Vor Beginn der Jagd ist eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive einer Kontrolle der Torschließung, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften zugelassen. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Schwarzwildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten 5 Tage vor Beginn derselben im Amt für Landwirtschaft anzuzeigen.

Der Umgang mit getötetem/entnommenem Schwarzwild hat gemäß **Anlage 5**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu erfolgen.

- 3. Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen und ist nur unter den, der **Anlage 4** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu entnehmenden Auflagen, sowie unter folgenden Einschränkungen zulässig:
  - a) Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:
    - aa) für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
    - bb) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder

- cc) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50°C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- dd) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Die Anordnung nach B. I. Ziff. 13. bleibt unberührt.

- b) Die sonstige Verwendung von Erntegut (mit Ausnahme von Gras, Heu und Stroh, welches innerhalb der Kernzone verbleibt und ausschließlich für die Verwendung in Tierhaltungsbetrieben – ausgenommen Schweinehaltungsbetrieben - vorgesehen ist) sowie daraus gewonnener Produkte aus den Kerngebieten ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - aa) Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (Hochschnitt mind. 40 cm) oder
  - bb) Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses nach Ziff. 3.a) aa)-dd), sowie gesonderte Deklaration durch den Landwirt vor dem Inverkehrbringen gemäß **Anlage 4**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist oder
  - cc) im Falle von Getreide eine Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

4. Im Übrigen hat die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** in Verbindung mit einer Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen (Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps) gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK zur Anlage und Bewirtschaftung in **Anlage 3**, welche Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu erfolgen.

Weidehaltungen (andere Tiere als Schweine) unterliegen keinen Beschränkungen.

Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagd ausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden und entsprechend den Maßgaben gem. Anlage 5 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durchzuführen.

5. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisierte Rückung und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung diese Tätigkeiten nicht.

### **C. Anordnungen für die Sperrzone I (Pufferzone)**

1. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.



2. Jagdausübungsberechtigte haben unter Beachtung der **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung Wildschweine verstärkt zu bejagen.
3. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gemäß **Anlage 2** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu reinigen und zu desinfizieren.
4. **Tierhalter** haben:
  - a) dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,
  - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten,
  - d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
5. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
6. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
7. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

**Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I (Pufferzone) gelten:**

8. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
  - b) zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten und
  - c) anschließend unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH zu beseitigen.
9. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

10. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
11. Schweine aus der Sperrzone I (Pufferzone) dürfen aus dieser nicht verbracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das innerstaatliche Verbringen der Schweine aus dieser Zone.

#### **D. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:**

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
2. **Alle** erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem Untersuchungsantrag zu versehen und bei folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
  - Seelow, Puschkinplatz 12 oder
  - Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
  - Strausberg, Klosterstraße 14bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschauärzten zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein bei der zuständigen Behörde bzw. bei den bekannten Stellen abzugeben.

#### **E. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 4., 7. – 9., 12. – 17., II. 4., 6., 9. C. 4. a., b., e., f., 5. - 10., D. 2., 3. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **F. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zeitlich befristet auf den 30.11.2021. Gleichzeitig treten die Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 18.03.2021 und 28.05.2021 außer Kraft.

#### **G. Weitere Kontaktdaten/Informationen**

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter: [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de),

Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) richten.

Die Begründung der Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegt zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow.

## **H. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

### **Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:**

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest - des MSGIV vom 30.06.2021

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 01.07.2021

### Anlagen:

- Anlage 1 - Karte Restriktionszonen
- Anlage 2 - Merkblatt Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahme nach einem

Wildschweinkontakt

- Anlage 3 - Leitfaden des MLUK zu Anbauregelungen/Bejagungsschneisen
- Anlage 4 - Merkblatt zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet gem. Erlass des MSGV vom 30.06.2021
- Anlage 5 - Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie mit Verwertungsbeschränkungen